

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Dienstag, dem 22. September 2015, 19:30 Uhr, in Riede-Felde, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstr. 61, ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 30.06.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.  
(DS-Nr. R.1.17.M172 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Ilse-Lichtenstein-Rother-Schule auf Teilnahme am Projekt „Rent a Teacher“.  
(DS-Nr. R.1.17.173 und 173.M1 sind beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich der Felder Dorfstraße“
  - a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen
  - b) Satzungsbeschluss(DS-Nr. R.4.17.169 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Brems Kamp, Riede.  
-DS-Nr. R.3.17.167  
(BauA 10.09.2015, TOP 6)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschilderung der Ortsteile der Gemeinde Riede  
(DS-Nr. R.3.17.175;  
(Rat, 30.06.2015, TOP 10i; BauA 10.09.2015, TOP 9)
9. Beratung und Beschlussfassung i. S. Ländlicher Wegebau mit EU-Förderung.  
- DS-Nr. R.4.17.M157  
(Rat 30.06.2015, TOP 10a; BauA 10.09.2015, TOP 8)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Umgestaltung der Info-Tafel/Aushangkasten an der Bushaltestelle Ortsmitte (Scholvin-Ortmann).  
(DS-Nr. T.1.17.176 ist beigelegt;  
BauA 10.09.2015, TOP 2a und 5)

11. Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche weitere Entschlammung des Landesgrabens im Bereich Bruchstr. 45.  
(BauA 10.09.2015, TOP 2a und 5)
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Verden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.  
(DS-Nr.R.3.17.168 ist beigefügt.)
13. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
14. Mitteilungen und Anfragen,
15. Einwohnerfragestunde.

**Nichtöffentliche Sitzung**

# Gemeinde Riede

## Mitteilungsvorlage

(x ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 1/223- 14	<b>Datum</b> 10.09.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> R. 1. 17. 173. 111
--	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Riede	22.09.15	5				

**Betreff:** Antrag der Ilse-Lichtenstein-Rother-Schule auf Teilnahme am Projekt „Rent a Teacherman“

---

### Inhalt der Mitteilung:

Zum vorliegenden Antrag der Ilse-Lichtenstein-Rother-Schule zur finanziellen Unterstützung für die Teilnahme am Projekt „Rent a Teacherman“ werden verwaltungsseitig folgende Anmerkungen gemacht:

Die Samtgemeinde Thedinghausen ist Schulträger der Grundschule Riede.

Gemäß § 108 NSchG ist der Schulträger für räumliche und sächliche Ausstattung der Schule zuständig.

Die personelle Ausstattung liegt in der Zuständigkeit des Landes Niedersachsen.

Die Gemeinde könnte im Rahmen einer freiwilligen Leistung die Kosten übernehmen. Ob das angesichts der Haushaltslage der Gemeinde Riede getan werden sollte, muss der Rat entscheiden.

Der GD.





Riede, den 20.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ilse-Lichtenstein-Rother-Schule hat seit einem Jahr keinen männlichen Mitarbeiter mehr. Da auch im Kindergarten keine männlichen Erzieher arbeiten, wirkt sich dieser Umstand extrem stereotypisierend in Bezug auf die eigentlich gewünschte Vielfalt von Geschlechterrollenmodellen aus. Es fehlen männliche Ansprechpartner und Vorbilder.

Wir können an dieser Situation nichts ändern, möchten aber an einem Projekt der Universität Bremen teilnehmen. Dieses Projekt nennt sich „Rent a Teacherman“. Informationen dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

Antrag:

Hiermit beantragt die Ilse-Lichtenstein-Rother-Schule 700,- € für die Teilnahme am Projekt „Rent a Teacherman“ für ein halbes Jahr.

Es kommen zwei Studenten der Universität Bremen, die erst einmal für ein halbes Jahr in 12 Unterrichtsstunden im Monat eine Lehrerin im Unterricht begleiten. Die Kosten betragen im Monat ca. 110,- €.

Über eine positive Nachricht von Ihnen würde ich mich freuen!

Mit freundlichen Grüßen

H. Finapp

# Rent a Teacherman

In Bremen gibt es laut Bildungsstatistik aktuell 17 Grundschulen ohne männliche Lehrkraft. Die komplette Abwesenheit von Männern wirkt nicht nur für Jungen und Mädchen extrem stereotypisierend in Bezug auf Geschlechterrollenmodelle (»Männer machen nichts mit Kindern...«), es fehlen auch männliche Ansprechpartner für Jungen in Situationen, in denen sie sich nicht gerne an eine Frau wenden wollen. Dass grundsätzlich weibliche Betreuungspersonen für Mädchen vorzuziehen sind, z. B. auf Klassenfahrten, ist bereits Selbstverständlichkeit. Für Jungen ist die Situation anders.

Das seit Dezember 2009 bestehende Projekt »Männer in die Grundschule« (MIG) hat es sich zur Aufgabe gemacht, dem sinkenden Anteil von männlichen Lehrkräften an Grundschulen in Bremen entgegenzuwirken. MIG ist ein Zusammenschluss von Hochschullehrkräften und Studenten der Universität, Lehrer(inne)n und Referent(inn)en der Bildungsbehörde. Das Projekt arbeitet in drei vernetzten Arbeitsgruppen »Ausbildung«, »Imagekampagne« sowie »Oberschul-/Grundschulkontakte«.

Ein Ziel besteht darin, Kontakte zwischen Lehramtsstudenten und Bremer Grundschulen ohne männliche Lehrkräfte zu intensivieren, um temporäre Einsatzmöglichkeiten zu schaffen, die der oben beschriebenen Problematik ansatzweise entgegenwirken: die Initiative »Rent-a-Teacherman« (R-a-T).

## Zielgruppenkonferenz mit Schulleiterinnen

Die Projektgruppe R-a-T lud die Schulleiterinnen der betreffenden Grundschulen in die Bildungsbehörde ein, um Ursachen für das Fehlen der Männer zu erforschen, sich über die Bedeutung der Präsenz von Lehrern an Grundschulen auszutauschen und Gegenmaßnahmen zu erörtern.

Die Einladung zur Sitzung wurde anfangs von einzelnen Schulleiterinnen als Anlass verstanden, sich für den geringen Männeranteil rechtfertigen zu müssen. Zum Teil wurde Irritation darüber ausgedrückt, dass Männer im Grundschullehramt gesonderte Aufmerksamkeit bekämen. Betont wurde zudem die Frustration über das negative Image, welches dem Grundschullehramt von Politik und Gesellschaft entgegengebracht werde. Eine Schulleiterin zeigte Skepsis gegenüber der Notwendigkeit von männlichen Lehrkräften an Grundschulen, weil ihr Vertrauen in die pädagogischen Kompetenzen von Männern durch negative Erfahrungen

geschwächt sei. Eine Kollegin relativierte diese Aussagen, da männliche Lehrkräfte als Minderheit quasi unter besonderer Beobachtung stünden.

Im weiteren Verlauf der Diskussion entwickelte sich eine deutlich positivere Haltung gegenüber der Grundidee, die Einstellung von Männern an Grundschulen zu fördern. Zentrale Aspekte waren dabei, dass die Schülerinnen und Schüler unbedingt reale männliche Rollenmodelle benötigen und die Vielfalt in den Kollegien gestärkt werden sollte. Die konkrete R-a-T-Projektidee wurde schließlich sehr gut aufgenommen. Fast alle Schulleiterinnen trugen sich in eine Interessentinnen-Liste ein.

## Qualifizierungs- und Bewerbungsverfahren der Mitarbeiter

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität bildete einen Pool von interessierten Lehramtsstudenten. Ihre Qualifizierung erfolgte durch das Seminar »Männer im Lehramt – Reflexionen zu Gender«. Hinzu kamen Austauschtreffen mit der Grundschulleiterin der Bildungsbehörde. Aus dem Bewerberpool erhielten beteiligte Schulen Vorschläge für vorübergehende Einsätze. Zehn der 17 Grundschulen ohne männliche Lehrkräfte wurden so inzwischen versorgt.

Die bereits realisierten Einsatzbereiche der Studenten sind vielfältig: PC-Kurse, Koop-Sportlehrer, Musiklehrer, Chorleiter, Kooperationskraft im Regelunterricht, Modellbau-AG, Spiel- und Sport-AG, Aufbau einer Lernwerkstatt, Koch-AG, Nachmittagsbetreuung, Klassenfahrten, Sexualkundeprojekte für Jungen. Alle Studenten arbeiten zehn Stunden pro Monat an ihren Schulen, finanziert aus Mitteln der Bildungsbehörde.

## Evaluation

Bei Evaluationstreffen mit den schulischen Vertreterinnen wurden in Gruppeninterviews bisherige Erfahrungen mit den neuen Mitarbeitern erhoben. Die Angebote der Studenten sind stark nachgefragt, z. B. gibt es trotz Mittagszeit 30 Teilnehmende bei einer Bewegungsspiele-AG. Betont wurden Selbständigkeit, Offenheit und Flexibilität der Studenten, in Einzelfällen herausgehobene fachliche Kompetenz (z. B. Musik), positive Ausstrahlung und Kooperationsbereitschaft. Ein Student wird zum Beispiel nach Anfrage der Schule eine Fortbildungseinheit zum Zweitspracherwerb im Kollegium einbringen.

Ein anderer fragt nach der Haltung der Schule zum Thema »Umgang mit Nähe und Distanz« und bezieht sich auf das Begleitseminar, was der Schulleiterin sehr positiv auffällt. Das Kollegium zeigt hohe Akzeptanz, es gibt Anfragen an die Studenten für Einsätze außerhalb des Unterrichts, zu Klassenfahrten oder Festen. Auch Elternbeiräte und Eltern bekunden große Zustimmung. Viele Kinder sind begeistert (Mehrfachnennung: »soll noch öfter kommen« ...), besonders Jungen stellen nach Wahrnehmung im weiblichen Kollegium Fragen an die Männer, die sie sonst nicht stellen. Wichtig ist den Leitungen deshalb Nachhaltigkeit und Kontinuität der neuen Aktivität. AG-Leiter sollten dazu stärker in den Schulalltag integriert werden. Die Begleitung von Klassenfahrten ist extrem erwünscht.

Die Ergebnisse aus einer Gruppendiskussion mit den Studenten zeigen, dass sie in den Schulen freundlich aufgenommen worden sind und ihnen großes Vertrauen entgegengebracht wurde. Sie haben dort gute Erfahrungen mit Team-Teaching u. a. im Umgang mit auffälligen Schülern gemacht. Die Studenten sehen eine positive Entwicklung ihrer Professionalität, z. B. im Umgang mit auffälligem Verhalten. Kritisiert wurde, dass teilweise wenig Kontakt oder auch keine Einführung ins Gesamtkollegium stattfand.

Die Mitarbeiter wünschen sich Supervision, inhaltlichen Austausch zu Genderpädagogik und Teamarbeit sowie Einbindung ins Kollegium und Abläufe der Schule, auch bezüglich des Umganges mit Fehlzeiten, Störungen, Unfällen etc.

Insgesamt fällt die hohe Übereinstimmung in den Aussagen der beiden separat befragten Gruppen auf.

## Zum Schluss ...

Ein Student gibt bei der Auswertung einen besonders prägnanten Dialog wieder:

Schülerin: »Was machst du hier?«

Student: »Ich möchte Grundschullehrer werden.«

Schülerin: »Das heißt Grundschullehrerin!« ...

Vielleicht leistet das Projekt einen kleinen Beitrag dazu, dass solche Missverständnisse in Zukunft nicht mehr entstehen.

Dr. Christoph Fontini  
Weitere Informationen zu dem Projekt können unter [www.uni-bremen.de/frent-a-teacher-man.html](http://www.uni-bremen.de/frent-a-teacher-man.html) bezogen werden.

# Gemeinde Riede

## Beschlussvorlage

(x) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 4 / R/4/622-21	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b> R.4.17.169
---	--------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Riede	22.09.2015	6				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 24.02.2015, TOP 5, DS-Nr. R.4.17.146

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.

34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“

a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen

(Abwägungsvorgang)

b) Satzungsbeschluss

---

### **Beschlussvorschlag:**

a) Über die zum Entwurf des obigen Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) wird, wie in den beigefügten Abwägungsempfehlungen vorgeschlagen, entschieden.

b) Der Rat beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung.

### **Sachverhalt:**

Der obige Bebauungsplan hat in der Zeit vom 02. Juni bis 02. Juli 2015 einen Monat öffentlich ausgelegen. Jeder konnte zur Planung eine Eingabe machen. Zusätzlich wurden die Behörden und Träger Öffentlicher Belange angeschrieben, die innerhalb des Monats eine Stellungnahme abgeben konnten.

Von privater Seite hat ein Nachbar von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht. Auch einige öffentliche Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben. Die Belange des Straßenbauamtes Verden können aus der Sicht der Verwaltung im Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet werden. Weiter wird vorgeschlagen, die Bedenken des Nachbarn zurückzuweisen. Alle Einzelheiten sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Wenn die Abwägungstabelle in der Form beschlossen wird, ist keine Änderung der

Planzeichnung mehr erforderlich. Es wird vorgeschlagen die Abwägungsempfehlung so anzunehmen und den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Wenn der Rat den Satzungsbeschluss gefasst hat, kann nach Benachrichtigung der Einwanderheber der Bebauungsplan als Urkunde ausgefertigt und bekanntgemacht werden.

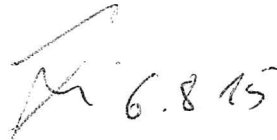
Frau Lüders vom Planungsbüro PK Plankontor Städtebau Oldenburg wird zur Ratssitzung eingeladen.

Die Abwägungsempfehlung und die reine Planzeichnung sind für alle Ratsmitglieder beigefügt. Zusätzlich erhalten der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden die kompletten Planunterlagen in der zu beschließenden Fassung.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0840.doc



Gemeinde Riede  
Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“

*Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB*

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen vorbringen:

Avacon AG, Syke, 30.06.2015  
Nds. Landvolk, Rotenburg (Wümme), 29.05.2015  
Amt für regionale Landesentwicklung, Lüneburg, 02.06.2015  
Landwirtschaftskammer Bremervörde, 02.06.2015  
VBN, Bremen, 05.06.2015  
Mittelweserverband, Syke, 09.06.2015  
Deutsche Telekom Technik GmbH, 23.06.2015  
Kreishandwerkerschaft, Osterholz-Scharmbeck, 02.06.2013  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Celle, 16.06.2015  
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Syke, 01.06.2015

Hinweise auf Leitungen  
Wesernetz Bremen GmbH, 01.07.2015 (Gasmitteldruckleitung in L 331)

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

<b>Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“</b>
Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

<p><b>Landkreis Verden, 30.06.2015</b></p> <p>„[...] zu Ihrer Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Wasserwirtschaft</u>  Das von bebauten und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser muss, sofern es die hydrogeologischen Rahmenbedingungen zulassen, grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück nach entsprechender Vorbehandlung, über die belebte Bodenzone versickern.  Ein entsprechender Flächenbedarf ist einzuplanen, Versickerungsanlagen sind nach der technischen Regel, dem DWA-Arbeitsblatt 138 auszuführen, Hinsichtlich Vorbehandlungsmaßnahmen ist das DWA-Merkblatt M 153 zu beachten.</p> <p><u>2. Naturschutz und Landschaftspflege</u>  Zum Thema Landschaftsbild ist aus hiesiger Sicht insbesondere der geplante Hallenneubau sowie der damit verbundene Untergang von innerdörflichen Freiflächen zu untersuchen. Der Hallenneubau wird zwar in der Höhe begrenzt, aber die Stellung/Zuordnung zu den "Hauptgebäuden", damit ggfs. optisch die Wirkung einer Hofstelle erzeugt werden kann, wird nicht thematisiert. Des Weiteren sollte über die Gestaltung (Fassade, Dacheindeckung) nachgedacht werden, damit die Halle keinen Fremdkörper im Dorf bildet.</p> <p>Der Untergang des innerdörflichen Grünlandes - als prägendes Element für ein Dorf (z.B. hofnaher Auslauf für Tiere) - hat nicht nur Folgen für das Landschaftsbild sondern ggfs. auch für den Steinkauz. Auf S. 13 werden die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes 2008 zitiert, aber im Kapitel Artenschutz wird nicht auf den Steinkauz eingegangen. Der hier - im Rahmen des Steinkauzprojektes des Landkreises - bekannte nächstliegende Brutplatz befindet sich in Emtinghausen. Hier ist auf Grund der vorhandenen Biotoptypen zu untersuchen, ob der Steinkauz in Felde vorkommt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den zunächst geplanten Hallenneubau wird die Entwässerung in einer flachen Mulde neben der Halle vorgesehen. Bei weiteren Bauvorhaben können ebenfalls dezentrale Versickerungsanlagen hergestellt werden. Diese Anlage können innerhalb des festgesetzten Mischgebietes hergestellt werden, besonderer Festsetzungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Die unbebauten Bereiche an der Straße stellen sich als Baulücke in der typischen Bauform entlang der Felder Dorfstraße dar. Die Bebauung erfolgt im Sinne der Nachverdichtung, so dass keine Flächen des Außenbereiches in Anspruch genommen werden. Die Wiese, auf der nun der Hallenneubau vorgesehen ist, hat nur eine Breite von 23 m und trägt daher wenig zum Ortsbild bei. Wichtiger für das Orts- und Landschaftsbild sind hier die großen Bäume entlang der Straße, die Felde einen besonderen Charakter verleihen und die, soweit im Geltungsbereich stehend, als zu erhalten festgesetzt werden. Zu einer Veränderung der dörflichen Situation haben bereits die nördlich anschließenden Einfamilienhausneubauten beigetragen, in der Erscheinung einer kleinen Wohnsiedlung aber mit einer aufgelockerten Struktur. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist auch kaum anzunehmen, dass eine Wiese in dieser Größe noch zum Auslauf von Tieren genutzt würde. Eine Pferdeweide befindet sich allerdings direkt südlich des Plangebietes, die auch nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, womit dieser Randbereich von Felde weiter einen sehr lockeren Übergang von Bebauung und Freiflächen aufweist. Bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde die Entwicklung von innerörtlichen Flächen in Riede thematisiert. Als Ziele der Ortsentwicklung wurden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angebot für gewerbliche Nutzung in gemischten Zonen entlang der Bremer Straße (in Felde im weiteren Verlauf Felder Dorfstraße)</li> <li>▪ Nutzung innerörtlicher Baulandreserven (in Felde Schließung von Baulücken)</li> <li>▪ Bestandssicherung von Gewerbebetrieben</li> </ul>
---	---

Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Verden, 30.06.2015

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine gewerbliche Flächenausdehnung</li> <li>▪ typische straßenbegleitende Siedlungsentwicklung im Verlauf der L 331 für gemischte Nutzungen</li> </ul> <p>Die nun vorgesehene Nutzung als Mischgebiet auf bebauten und unbebauten Flächen folgt diesem Konzept.</p> <p>Eine Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung z.B. mit Festsetzung von Material und Farben von Gebäuden soll nicht erfolgen, da bei einer gewerblichen Nutzung z.B. große Tore erforderlich werden können. Die Nutzung von Sonnenenergie ist auf einem großen Dach mit Südausrichtung ebenfalls denkbar. Beide Bauelemente sind aber in der Farbe und Material mit den gängigen dörflichen Materialien (z.B. Holz, Ziegel) nicht oder nur mit größerem Aufwand herzustellen. Die nutzungstechnischen Anforderungen, die ggfs. an ein gewerblich genutztes Gebäude zu stellen sind, sollen hier nicht durch gestalterische Forderungen eingeeengt werden, die am vorhandenen Standort auch unverhältnismäßig wären. Ein Gebäude auf dem Flurstück 106/15 wird im Ortsbild wenig wirken, da nur eine schmale Front von 23 m zum öffentlichen Straßenraum wirkt und davor bereits größere Bäume den Bereich abschirmen.</p> <p>Zum Thema „Steinkauz-Vorkommen in/bei Felde“ wurde vom Dipl.Biol. Volker Moritz ein Gespräch mit dem Landschaftswart, Herrn Heinfried Jäger, Okeler Damm 4, 27339 Felde, am 07.07.2015 mit folgendem Inhalt geführt (Memo V. Moritz): „Die Frage, ob in Felde - speziell im Bereich des geplanten Vorhabens (innerörtlicher, ländlich geprägter Siedlungsbereich mit Gehöfen und Grünland) – Steinkäuze vorkommen, kann für das Jahr 2015 mit nein beantwortet werden. In Felde wurden vor einigen Jahren wg. des Verdachts auf Steinkauz-Vorkommen zwei Nistrohre für die Art aufgehängt. In diesem Jahr waren diese von Staren besetzt. Konkrete Steinkauz-Nachweise gibt es aktuell nicht. Insofern ist auch nicht eine Behinderung der Planung durch ein mögliches Steinkauz-Vorkommen gegeben. Die Flächen an der Felder Dorfstraße sind auch nicht als essenziell für die mögliche Ansiedlung der Art im Rahmen lokaler Ausbreitungsbewegungen anzusehen. Hierfür sind eher die in Randlagen der Dorfschaft liegenden Flächen, v. a. solche mit begleitenden Heckenstrukturen bzw. Gehölzreihen, die ins weite Umland ziehen, geeignet.“</p> <p>Die Hinweise werden entsprechend korrigiert.</p>
--	--

Die Aussagen auf S. 15 und auf der Planurkunde hinsichtlich der Zeiten für die Beseitigung von Gehölzen ist auf die Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu ändern (siehe § 39 BNatSchG).

<b>Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“</b>	
	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

<p><b>Landkreis Verden, 30.06.2015</b></p> <p><u>3. Vorbeugender Brandschutz:</u> Für die Erschließung ist eine ausreichende Löschwasserversorgung vorzusehen. Die Bemessung ist entsprechend dem DVGW technische Regeln Arbeitsblatt W 405 vom Juli 1978 zu wählen. Die Art(en) der Löschwasserentnahmestelle(n) ist/sind zu benennen.</p> <p><u>4. Bodenschutz:</u> Unter "Hinweise" der textlichen Festsetzungen muss es heißen: "Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die <b>Untere Bodenschutzbehörde</b> zu benachrichtigen."</p> <p><u>5. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung.</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Der Hinweis wird entsprechen korrigiert.</p>
---	---

<p><b>Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade, 25.06.2015</b></p> <p>„[...] Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Im Geltungsbereich liegt der Handwerksbetrieb Aleksandar Bjelotomic und Andre Kothe GbR. Wir gehen davon aus, dass die Festsetzungen des Bauungsplanes mit den Betriebsinhabern und der Baugenehmigungsbehörde abgestimmt sind. Gegebenenfalls wäre zu überlegen, ob als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet oder eingeschränktes Gewerbegebiet dem Vorhaben besser entspricht. [...]“</p>	<p>Die Festsetzungen sind mit den Betriebsinhabern und der Baugenehmigungsbehörde abgestimmt. Gewerbeaufsichtsamt, Landkreis und Kreislandwerkerschaft haben keine Bedenken gegen die Festsetzungen vorgebracht. Da im Plangebiet auch weiter Wohnnutzung neben dem betriebsbezogenen Wohnen möglich sein soll, wäre die Festsetzung als Gewerbegebiet hier nicht zielführend.</p>
--	--

<p><b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 18.06.2015</b></p> <p>„[...] der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens befindet sich in der Ortschaft Felde im südlichen Gebiet der Gemeinde Riede in der Samtgemeinde Thedinghausen. Er grenzt von km 11,050 (Abs. Nr. 150/Station 1267) bis km 11,074 (Abs. Nr. 150/Station 1243) an den südwestlichen Fahrbahnrand der</p>	
--	--

<p style="text-align: center;"><b>Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“</b></p> <p style="text-align: center;">Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</p>	<p style="text-align: center;">Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</p>
<p><b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 18.06.2015</b></p> <p>Landesstraße 331 Bremen - Hoya und überdeckt von km 11,074 (Abs. Nr. 150/Station 1243) bis km 11,178 (Abs. Nr. 150/Station 1139) die Fahrbahn der L 331 "Felder Dorfstraße".</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des geplanten Mischgebiets erfolgt über eine Grundstückszu- und Ausfahrt bei km 11,079 (Abs. Nr. 150/Station 1238) im Zuge der L 331 innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Ortschaft Riede. Weiterhin besteht im südlichen Geltungsbereich eine unbefestigte Zufahrt zu einer als Weide/Reitplatz genutzten Fläche.</p> <p>Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Ausweisung eines Mischgebiets zur Erweiterung eines bestehenden Handwerksbetriebs für Haustechnik durch den Neubau einer Halle.</p> <p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Mischgebiets hat ausschließlich über die Grundstückszu- und Ausfahrt bei km 11,079 (Abs. Nr. 150/Station 1238) im Zuge der L 331 zu erfolgen. Die im südlichen Geltungsbereich bestehende unbefestigte Zufahrt kann bei ausschließlicher Nutzung als Weide/Reitplatz bestehen bleiben und darf auch nur von diesem Zweck dienlichen Verkehren genutzt werden.</li> <li>2. In einen detaillierten Lageplan im Maßstab 1 : 250 mit Darstellung des Bestandes und einer eventl. Planung im Zu- und Ausfahrtsbereich vom Mischgebiet zur L 331 sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsfall nachzuweisen, ein überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurve ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden.</li> <li>3. In dem Einmündungsbereich der Zu- und Ausfahrt zur L 331 sind Sichtdreiecke gem. RAST 06 mit den Schenkellängen 3 m/70 m anzulegen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den "Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen.</li> <li>4. Eine Verschmutzung der Landesstraßenfahrbahn während der gesamten Bauzeit der Halle ist auszuschließen.</li> <li>5. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausge-</li> </ol>	<p>zu Nr. 1 siehe unten</p> <p>zu Nr. 2 Der Nachweis der geeigneten Ein- und Ausfahrt muss im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden. Festsetzungen im Bebauungsplan werden dazu nicht getroffen. Zur Vorbereitung einer Baugenehmigung für eine Halle findet bereits eine Abstimmung zwischen Bauherr und Straßenbaubehörde statt, um zu klären, ob die vorhandene Zufahrt umzubauen ist.</p> <p>zu Nr. 3 Die RAST 06 ist bei der Anlage von Straße anzuwenden. Im vorliegenden Planfall wird keine neue Straße geplant. Ausbau von privaten Ein- und Ausfahrten ist Sache der Baugenehmigung. Siehe dazu auch Nr. 2</p> <p>zu Nr. 4 und 6 und 7 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber bei einzelnen Bauvorhaben zu beachten.</p> <p>zu Nr. 5 Wegen der zu erwartenden Schallbelastung von der Landesstraße wurde ein Schallgutachten erstellt und darauf hin Festsetzungen zum passiven</p>

<p style="text-align: center;"><b>Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b></p>
<p><b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 18.06.2015</b> henden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p>6. Neuanpflanzungen entlang des Landesstraßengeländes sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Landespflegerin Frau Ewen, Tel.: 04231/9239-127- abzustimmen.</p> <p>7. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden [...]"</p> <p><b>ergänzende Stellungnahme per E-Mail am 07.07.2015</b> „Hiermit möchte ich Sie bitten im Nachgang sowie in Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 18.06.15 den folgenden Punkt aufzunehmen und zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Antragstellung auf Neuanlage von Zufahrten zur L 331 bzw. Änderung vorhandener Zufahrten ist die hiesige Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung der geplanten Zufahrten an dem Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall, auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, zu beteiligen.</li> </ul> <p>Je nach Nutzung „Wohnen, Verbrauchermarkt etc.“ werden dann im Weiteren die folgenden Unterlagen und Nachweise für eine Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens vor Baubeginn einer Anbindung „Zu- und Ausfahrt“ zur L 331 erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Ein Lageplan im Maßstab 1:250 mit Bestand und Planung sowie ein Querschnitt im Maßstab 1:50 mit Anschnitt zur Landesstraße 331.</li> <li>* Schleppkurvennachweise für das größte zu erwartende Bemessungsfahrzeug, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein.</li> <li>* Ein Nachweis der Sichtdreiecke gem. RASt 06.</li> <li>* Ein Sicherheitsaudit der Phasen 2 "Vorentwurf der Planung", 3 „Ausführungsplanung“ und 4 "Zur Verkehrsfreigabe". Die Durchführung des Audit-</li> </ul>	<p>Schallschutz an Gebäuden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Bei tel. Rücksprache mit der Straßenbaubehörde am 07.07.2015 hat sich ergeben, dass Punkt 1 der o.g. Stellungnahme auf einem Missverständnis beruht (es wurde nicht erkannt, dass der Bereich zwischen Haus Nr. 36 und Nr. 42 als Baugebiet ausgewiesen wurde) und daher durch den neben stehenden Abstand abgelöst werden soll. D.h. weitere Zufahrten zum Mischgebiet sind möglich, zu deren Ausführung ist jeweils die Straßenbaubehörde zu beteiligen.</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“</b>
<b>Stellungsnahmen der Träger öffentlicher Belange</b>
<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

<p><b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 18.06.2015</b></p> <p>verfahrens erfordert einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste.</p> <p>* Eine Abstimmung mit der Polizei und dem Landkreis -unterer Verkehrsbehörde-</p> <p>* Nach dem Sicherheitsaudit "Phase 2" und vor Beginn von Baumaßnahmen im Zuge der L 331 wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen erforderlich. Die Vereinbarung wird vom GB Verden (Frau Engelmann) aufgestellt.</p> <p>Je nach Planung wird bei Bedarf eine verkehrstechnische Untersuchung erforderlich in der das zu erwartende Verkehrsaufkommen ermittelt wird und die Leistungsfähigkeit für den Knotenpunkt L 331/Zu- und Ausfahrt „Mischgebiet“ nachzuweisen ist. Weiterhin ist die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2030 vorzusehen.</p> <p>Sämtliche Unterlagen und Nachweise sind von der Gemeinde zu beauftragen und zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen, der hiesigen Straßenbauverwaltung dürfen durch das Planvorhaben keine Kosten entstehen.</p> <p>Das sind die maximal Forderungen z. B. bei Ansiedlung eines Verbrauchermarktes mit eventl. LA-Streifen. Bei einer Wohnbebauung mit geringer Frequentierung sind z. B. Schleppkurven und ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich sowie Sichtdreiecke wichtig."</p>
--

## Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

### Beteiligung der Öffentlichkeit

A. und P. Schneidewind, Felde,

Stellungnahme vom 22.06.2015 an die Gemeinde Riede

„[...]“

zur Auslegung "Entwurf des Bebauungsplanes 34" in Riede-Felde möchten wir als betroffene Felder Bürger eine Anmerkung machen.  
Das Bauamt Verden hat am 3.4.2014 eine Bauvoranfrage von Herrn Bjelotomic abgelehnt mit der Begründung, dass eine Halle nicht in ein Wohngebiet passt. Es ist löblich, wenn der Gemeinderat Herr Bjelotomic trotzdem helfen will durch die Erstellung eines Bebauungsplans. Ändern tut sich aber an der Bewertung des Bauamtes faktisch nichts, wobei man bei einer Überprüfung der eventuellen Immissionswerte, die von einer Halle ausgehen können und die eventuell zu beanstanden wären, wir als unmittelbar betroffene Nachbarn, nicht berücksichtigt wurden und wir praktisch ausgrenzt sind. **Gibt es dafür einen triftigen Grund?**

Vertritt der Rat durch seine Hilfsaktion noch die Interessen aller Felder Bürger, die mit einer Halle mitten in ihrem Ort und zudem noch in einem Wohngebiet dann leben müssen? **Das ist hier die Frage!**  
Es gibt im Ort nicht nur Herrn Bjelotomic und seine Interessen, sondern auch andere Bewohner, deren Bedürfnisse auch zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat hätte alle Betroffenen zu einem Gespräch zusammenführen müssen, um sich zunächst durch Vorleistung selbst ein **Meinungsbild** zu machen. Das soll nur ein Hinweis auf demokratische Regeln und Fairness sein, wie man es von einem Gemeinderat erwarten kann.

Nördlich des als Immissionsort (IO) aufgenommenen Wohnhauses „Kleine Moorweide 9“ (IO-5 im Schallgutachten) befinden sich zwei Gebäude „Kleine Moorweide 7“, von denen das östliche näher an der geplanten Halle liegt als der im Schallgutachten betrachtete Immissionsort. Das Gebäude an der Straße Kleine Moorweide wird zur Zeit als Wohnhaus genutzt, in dem dahinter liegenden Gebäude befindet sich zur Zeit ein Fotostudio. Es ergibt sich an diesen Gebäuden trotz des geringeren Abstandes zur geplanten Lagerhalle ein geringerer Beurteilungspegel als am Wohnhaus „Kleine Moorweide 9“ (IO-5), da der Arbeitsbereich des Radladers und die Lkw-Fahrspuren eben durch die geplanten Lagerhalle abgeschirmt werden. Es handelt sich hier in westliche Richtung nicht um den sog. maßgeblichen Immissionsort, der von den Geräuschen des Betriebs der BK-Haustechnik am stärksten betroffen ist; somit war dieser pot. Immissionsort auch nicht zwingend zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat bei Ihrer Planung alle öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. (gem. § 1 Abs. 7 BauGB). Für die Entwicklung des Ortes wurden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Thedinghausen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Riede folgen Zielsetzungen formuliert:

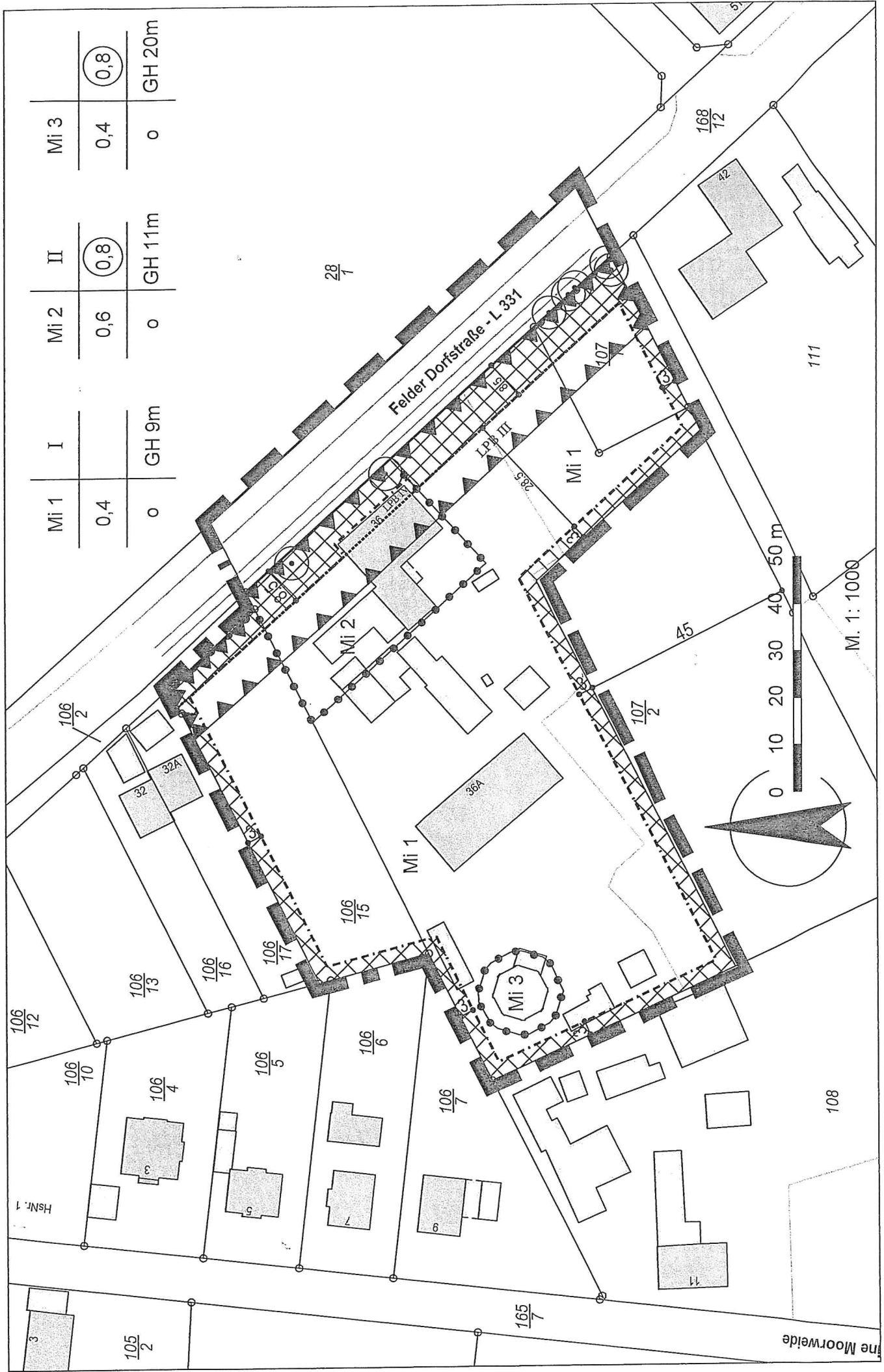
- Angebot für gewerbliche Nutzung in gemischten Zonen entlang der Bremer Straße (in Felde im weiteren Verlauf Felder Dorfstraße)
- Nutzung innerörtlicher Baulandreserven (in Felde Schließung von Baulücken)
- Bestandssicherung von Gewerbebetrieben
- keine gewerbliche Flächenausdehnung
- typische straßenbegleitende Siedlungsentwicklung im Verlauf der L 331 für gemischte Nutzungen

Die vorgesehene gemischte Nutzung entlang der Felder Dorfstraße und bis zur Kleinen Moorweide wurde durch entsprechende Darstellungen im FNP dokumentiert. Tatsächlich hat sich hier in den letzten Jahren überwiegend Wohnbebauung etabliert, während sich aber noch Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe in der näheren und weiteren Umgebung befinden. Das

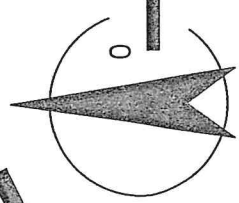
<p style="text-align: center;"><b>Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“</b></p> <p style="text-align: center;">Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p>	<p style="text-align: center;">Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung</p>
<p>A. und P. Schneidewind, Felde,</p> <p>Als Dipl. Grafik-Designer und Kunstpädagoge fürs Lehramt, zu dessen Aufgabe auch die Unterrichtung von Architektur gehört, habe ich für das neue Erscheinungsbild im Ort einen durchdachten und konkreten Anspruch. Es muss eine fortschrittliche Lösung geben, die den Ort Felde bereichert und allen Anwohnern gerecht wird. Die ev. Halle muss sich integrieren und darf kein Fremdkörper zu den anderen Häusern sein. Hier setzt die Überlegung und Mitgestaltung an.</p> <p>Ob eine Halle gebaut werden darf oder nicht und wie, entscheidet letztlich das Bauamt in Verden nach Abwägung aller Fakten durch Bauingenieure, Architekten und Städteplaner. Sie werden sicherlich die richtige Entscheidung treffen. [...]"</p> <p><b>Stellungnahme vom 06.07.2015 an GD Herrn Hesse</b></p> <p>„wir möchten Sie nun wirklich nicht belästigen, aber wie der Zufall es will, haben Sie eine neue Mitarbeiterin, Frau Doreen Lang. Frau Lang kommt vom Darß, wo wir seit Jahren einmal im Jahr einen Kurzurlaub machen.</p> <p>Wenn Sie den Darß nicht kennen, so sollten Sie einmal einige Tage dort hinfahren. Frau Lang wird es Ihnen sicherlich so schmackhaft machen wie wir. Bitte sehen Sie sich parallel dazu über google die Internetseiten der</p>	<p>öffentliche Interesse besteht hier also in einer den Darstellungen des FNP folgenden Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung eines vertraglichen Nebeneinanders der Nutzungen. Dazu wurden im vorliegenden Fall die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Betriebsverweiterung in einem Mischgebiet in der Nachbarschaft zu Wohnnutzung ermittelt. Es wurde festgestellt, dass dort keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu verzeichnen sind. Die Gemeinde kann damit auch ihrer Aufgabe zur Unterstützung und Förderung ihrer örtlichen Gewerbetreibenden nachkommen, ohne benachbarte Nutzungen mit ihrem Anspruch einer dem Gebiet entsprechenden Ruhe zu benachteiligen.</p> <p>Für die Bürger besteht im Bauleitplanverfahren neben der Teilnahme an öffentlichen Ratsitzungen mit Bürgerfragestunde, die Möglichkeit sich in der öffentlichen Auslegung in die Planung einzubringen. Die demokratisch gewählten Gemeinderäte entscheiden dann in ihrer Abwägung über die Planung.</p> <p>Eine Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung z.B. mit Festsetzung von Material und Farben von Gebäuden soll nicht erfolgen, da bei einer gewerblichen Nutzung z.B. große Tore erforderlich werden können. Die Nutzung von Sonnenenergie ist auf einem großen Dach mit Südausrichtung ebenfalls denkbar. Beide Bauelemente sind aber in der Farbe und Material mit den gängigen dörflichen Materialien (z.B. Holz, Ziegel) nicht oder nur mit größerem Aufwand herzustellen. Die nutzungstechnischen Anforderungen, die ggfs. an ein gewerblich genutztes Gebäude zu stellen sind, sollen hier nicht durch gestalterische Forderungen eingeengt werden, die am vorhandenen Standort auch unverhältnismäßig wären. Ein Gebäude auf dem Flurstück 106/15 wird im Ortsbild wenig wirken, da nur eine schmale Front von 23 m zum öffentlichen Straßenraum wirkt und davor bereits größere Bäume den Bereich abschirmen.</p>

<b>Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich Felder Dorfstraße“</b>	
	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung</b>

<p><b>A. und P. Schneidewind, Felde,</b> einzelnen Orte an.</p> <p>Uns gefällt der Ort Ahrenshoop besonders gut. Es ist eine Künstlerkolonie seit ca. 1900, liegt an der Ostsee und am Saaler Bodden. Ahrenshoop hat ein neues Kunstmuseum. Sehen Sie es sich an, Sie werden begeistert sein. Den ersten Spatenstich hat übrigens Herr Bernd Neumann getätigt. Ahrenshoop im Sommer mit seinen Stockrosen vor reetgedeckten Häusern ist ein Traum und etwas für die Seele.</p> <p>Ein Stück Ahrenshoop haben wir hier nach Felde importiert. Kommen Sie einmal vorbei und gehen Sie durch unseren Garten. Das Haus, die Blumen, die Architektur sind eine Bereicherung für Felde und alle Menschen, die ein Auge dafür haben.</p> <p>Sie werden dann sicherlich Verständnis dafür haben, dass wir uns mit einer Schlosserwerkstatt aus Blech hinter unserem Haus nicht anfreunden können. So haben wir uns das vor 15 Jahren nicht vorgestellt.</p> <p>Felde soll wohnbar bleiben, da ein Haus mehr ist als nur vier Wände und ein Dach. Es ist immer auch die Visitenkarte der Bewohner.“</p>	<p>Die Gemeinde sieht wie oben dargestellt nicht das Erfordernis und die Verhältnismäßigkeit, um weitreichende gestalterische Vorschriften im vorliegenden Fall zu erlassen. Der Vergleich mit einer Küstenlandschaft an der Ostsee mit der Thedinghäuser Vorgeest ist hier auch nicht angebracht. Es handelt sich bei Felde nicht um eine Künstlerkolonie, sondern um ein Dorf, in dem Gewerbetreibende sich den modernen, betrieblichen Anforderungen stellen müssen. In wie weit, dass mit traditionellen gestalterischen Mitteln geschehen kann, soll den Bauherren überlassen bleiben. Im vorliegenden Fall ist bekannt, dass der Bauherr, ohne besondere Festsetzungen im Bebauungsplan, eine Fassade aus Verblender und Holz errichten möchte.</p>
--	---



Mi 1	I	Mi 2	II	Mi 3
0,4		0,6		0,4
o	GH 9m	o	GH 11m	o
				GH 20m
			(0,8)	(0,8)



M. 1: 1000

*Hinweisschilder zur Orientierung an Landesstraßen in Syke (Kreis Diepholz), Weyhe (Kreis Diepholz) und Riede, Felde, Emtinghausen im Kreis Verden (L 354, L 331 und L 333)*



Syke (Waldstraße) im Landkreis Diepholz:  
L 333 und (Anfang) der L 354  
Fahrtrichtung: Okel und Riede (L 333) und  
Schnepke, Osterholz, Gödestorf, (Emtinghausen),  
Thedinghausen, Verden (L 354)

Der Verkehrsteilnehmer bekommt genaue  
Informationen.



L 354 in Syke-Gödestorf:  
 Fahrtrichtung: *Bahlum, Emtinghausen, Thedinghausen, Verden* („abknickende“ L 354) – Der Ortsteil Bahlum und die Gemeinde Emtinghausen an der L 354 kommen nicht vor. -

Wenig Information.

Der nachfolgende Ortsteil von Syke (Osterholz) und Sudweyhe an der Kreisstr. werden benannt.



kurz vor Bahlum: Gödestorfer Straße  
 L 354 Fahrtrichtung: *Bahlum, Emtinghausen, (Felde, Riede), Thedinghausen, Verden*

Die „abknickende“ K 74 führt nach *Emtinghausen, Schwarme, Martfeld, Hoya*.

Der Verkehrsteilnehmer bekommt wenig Informationen.



Emtinghausen (Syker Straße)

Kreuzung L 354 mit L 331

L 354 Fahrtrichtung *Thedinghausen, Lunsen, (Blender), Achim, Verden*

Auf der L 331 links ab gelangt man nach *Felde, Riede, Weyhe, Bremen*. Auf der L 331 rechts ab gelangt man nach *Schwarme, (Bruchhausen-Vilsen), Martfeld, Hoya*.

Wenig informativ.

Hinweise auf die Autobahnen in HB-Arsten oder Achim gibt es nicht.



Emtinghausen (Syker Straße)

Kreuzung der L 354 mit L 331

L 354 Fahrtrichtung: *Bahlum, Gödestorf, Schnepke, Syke*

Auf der L 331 rechts ab gelangt man nach *Felde, Riede, Weyhe, Bremen*. Auf der L 333 links ab gelangt man nach *Schwarme, (Buchhausen-Vilsen), Martfeld, Hoya*.

Wenig informativ.

Kein Hinweis auf die Autobahn.



Emtinghausen (Bremer Straße)

Kreuzung der L 331 mit L 354

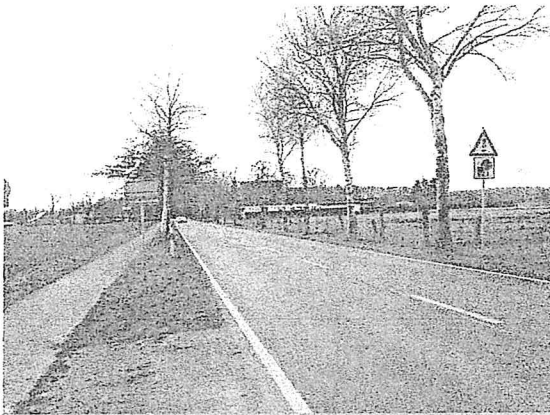
Fahrtrichtung: *Felde, Riede, Weyhe*, Bremen.

Auf der L 354 rechts ab gelangt man nach  
*Thedinghausen, Lunsen, (Blender), Achim, Verden.*

Auf der L 354 links ab gelangt man nach *Bahlum,*  
*Gödestorf, Schnepke, Syke .*

Wenig informativ.

Kein Hinweis auf die Autobahnen in HB-Arsten und  
Achim



L 354 in Emtinghausen (Syker Straße)  
Fahrtrichtung: Bahlum, Gödestorf, Syke

Kein Hinweis auf die nächste Ortschaft Bahlum oder sonst einen Ort jenseits von Emtinghausen.

Wenig informativ.



L 331 kurz vor Felde und der Einmündung der L 333,  
Fahrtrichtung: *Felde, Emtinghausen, Bahlum, Schwarme, Martfeld, Thedinghausen, Verden, Hoya.*  
Die L 331 führt nach *Okel, Syke, Bassum.*

Wenig informativ.



Felde (Felder Dorfstraße)

L 331 kurz vor Einmündung der L 333

L 331 Fahrtrichtung: *Riede, Heiligenbruch, Weyhe-Dreye, Bremen*

Die L 333 führt nach *Okel, Syke bis Bassum.*

Der Verkehrsteilnehmer bekommt wenig Information.

Kein Hinweis auf die Autobahn A1 in HB-Arsten.



L 331 in Weyhe-Dreye kurz vor Einmündung der L 334  
im Landkreis Diepholz

Fahrtrichtung: *Weyhe-Ahausen, Riede, Felde, Emtinghausen, Schwarme, Thedinghausen, Achim, Verden, Hoya.*

Wenig Information.

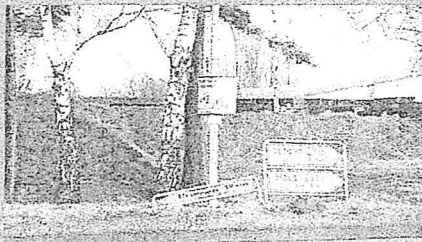
Rechts auf der L 334 ab gelangt man – gut informiert – nach Weyhe (angegebene Ortsteile) und Syke.



L 331 zwischen Weyhe-Ahausen und Riede (Bremer Straße) kurz vor der Einmündung der L 203  
Fahrtrichtung: Riede, Felde, Emtinghausen, Okel, Schwarme, (Bruchhausen-Vilsen), Hoya  
Biegt man links in die L 203 ab, gelangt man nach Horstedt, Dibbersen, Eißel, Thedinghausen, Achim, Verden.

Der Verkehrsteilnehmer bekommt wenig Informationen.

Kein Hinweis zur Autobahn in Achim.



Einmündung der L 333 (Okeler Damm) in die L 331 (Felder Dorfstraße) kurz vorm Ortseingangsschild „Felde“ Fährt man rechts, gelangt man nach Felde, Emtinghausen, Bahlum, Schwarme, Thedinghausen, Verden, Hoya.

Zu wenig Information.



L 334 zwischen Barrien und Sudweyhe (in Höhe Jeebel) im Landkreis Diepholz

Fahrtrichtung: Sudweyhe, Dreie, Bremen

rechts ab auf der K 117 gelangt man nach Lahausen und dann nach Kirchweyhe

Hier ist man gut informiert.



Kreuzung der K 117 mit der L 335 in Weyhe-  
Kirchweyhe (Lahauser Straße) im Landkreis Diepholz

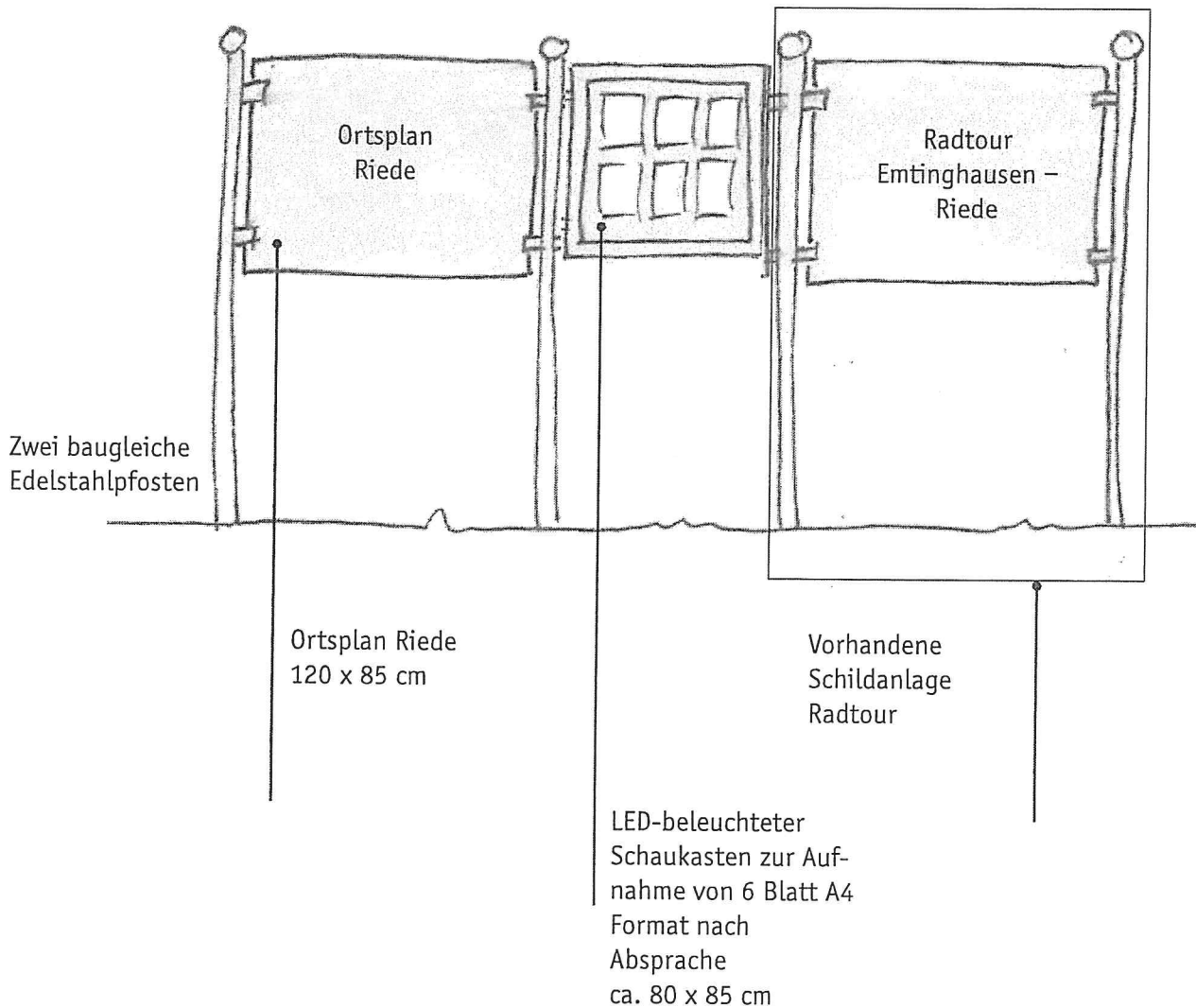
Fahrtrichtung: Kirchweyhe.

Auf der L 335 rechts gelangt man nach Dreye, *Riede*,  
Bremen, links auf der L 335 wird man nach Leeste,  
*Stuhr* und Delmanhorst gelenkt.

Auch auf die AI in HB-Arsten wird verwiesen.

## Ortsplan Riede

### 1. Ergänzende Anlage am Standort Busplatz

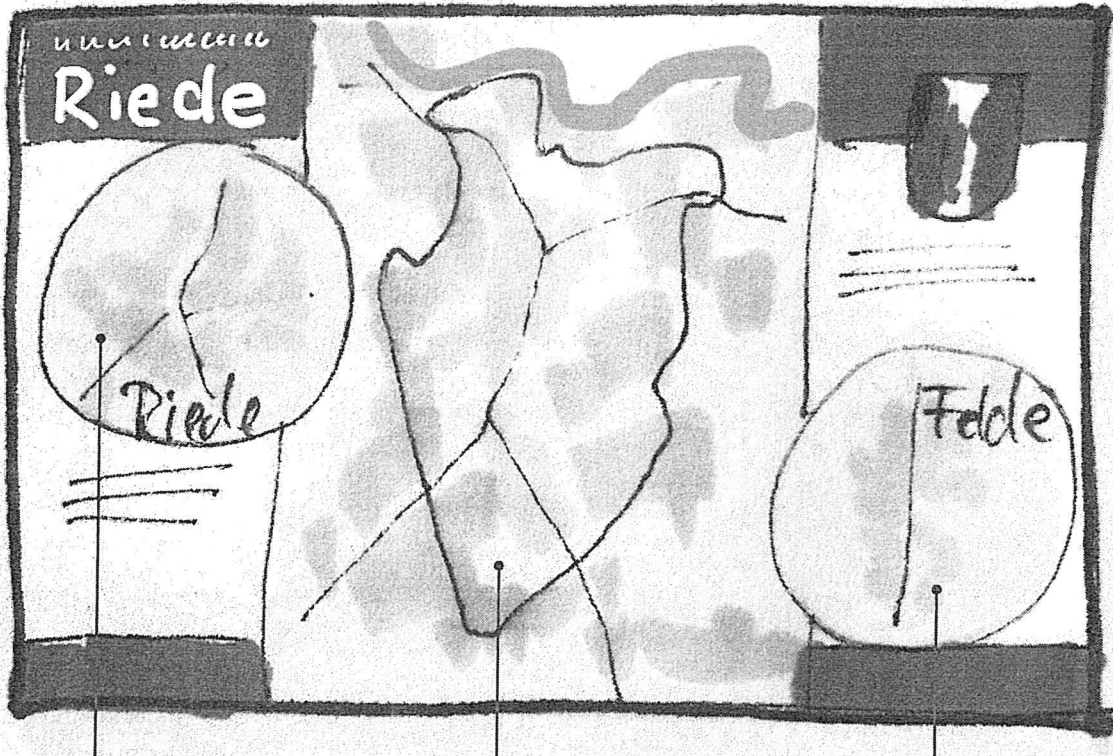


2. Weiterer Planausdruck und Anbringung auf der Rückseite des vorhandenen Radtourplanes am Standort „Altes Feuerwehrhaus“.

Alternativ: Ortsplan 120 x 85 cm, 4mm Aludibond, zu Anbringung mit Abstandhaltern an der Wand

**Layoutskizze zum Ortsplan Riede**  
für die Rückseite der Infotafel zur Radweg Emtinghausen – Riede  
am Standort Altes Feuerwehrhaus

Gemeindewappen

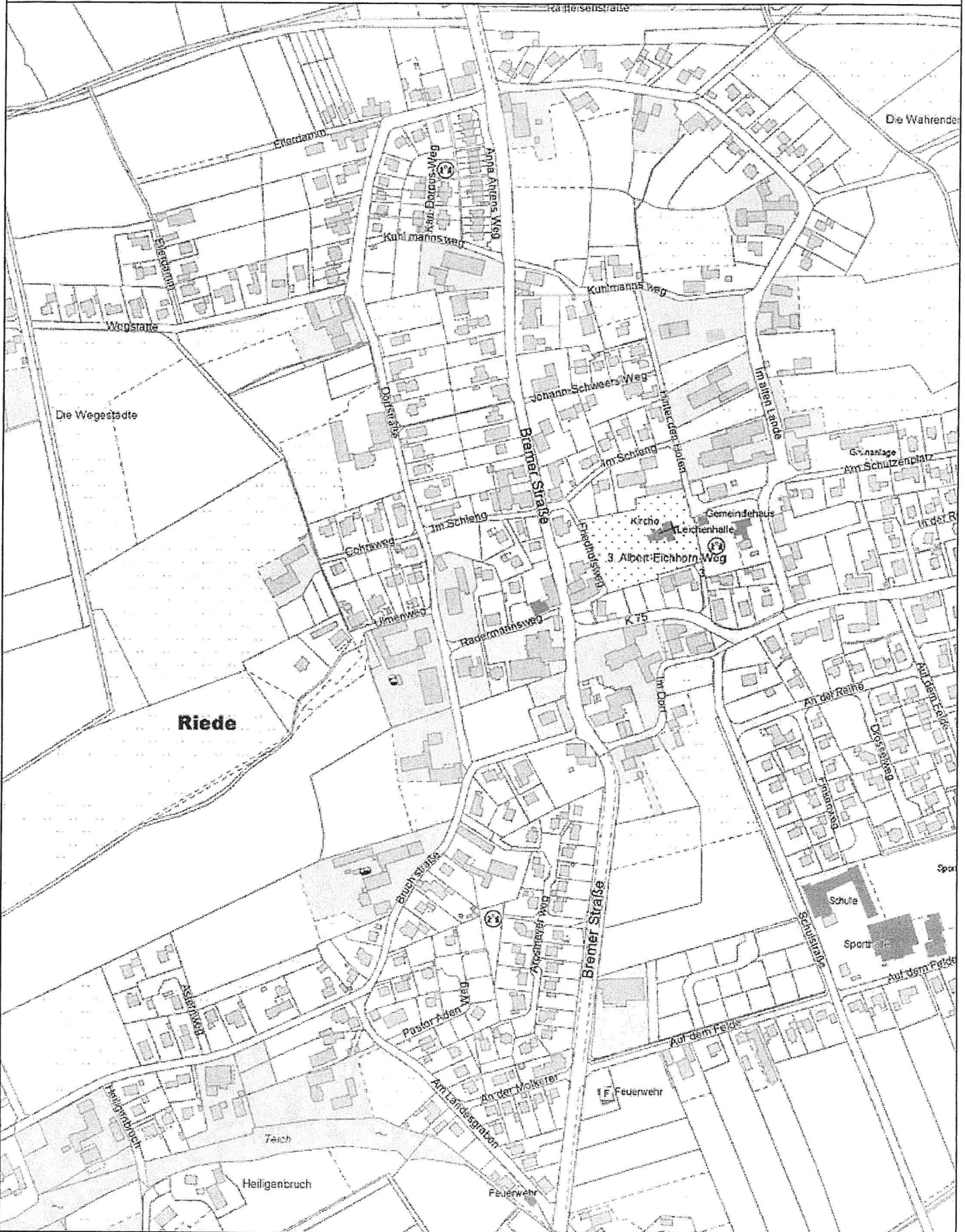


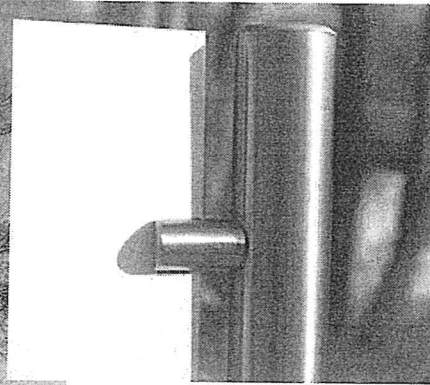
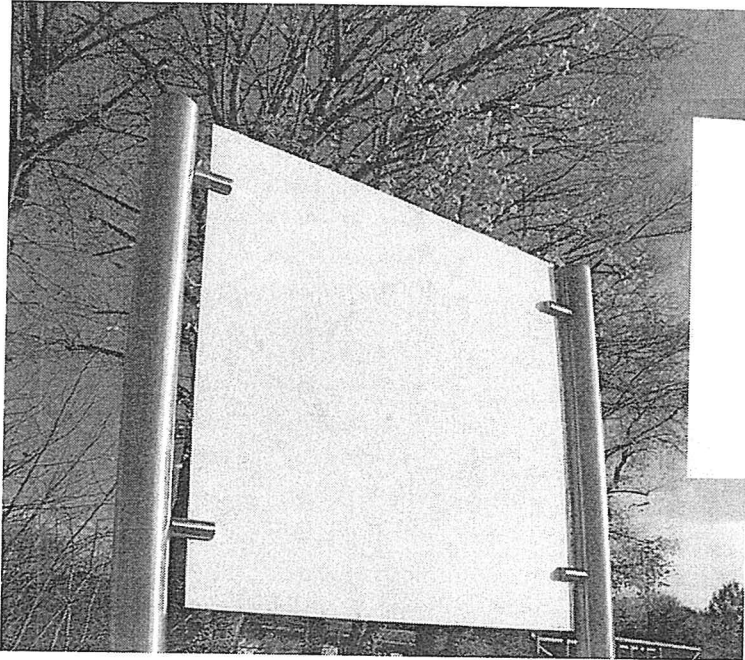
Detailplan vom Kern  
des Ortsteils Riede  
(ca. 1 : 25.000)

Übersichtsplan des  
gesamte Fläche der  
Gemeinde Riede  
(ca. 1 : 50.000)

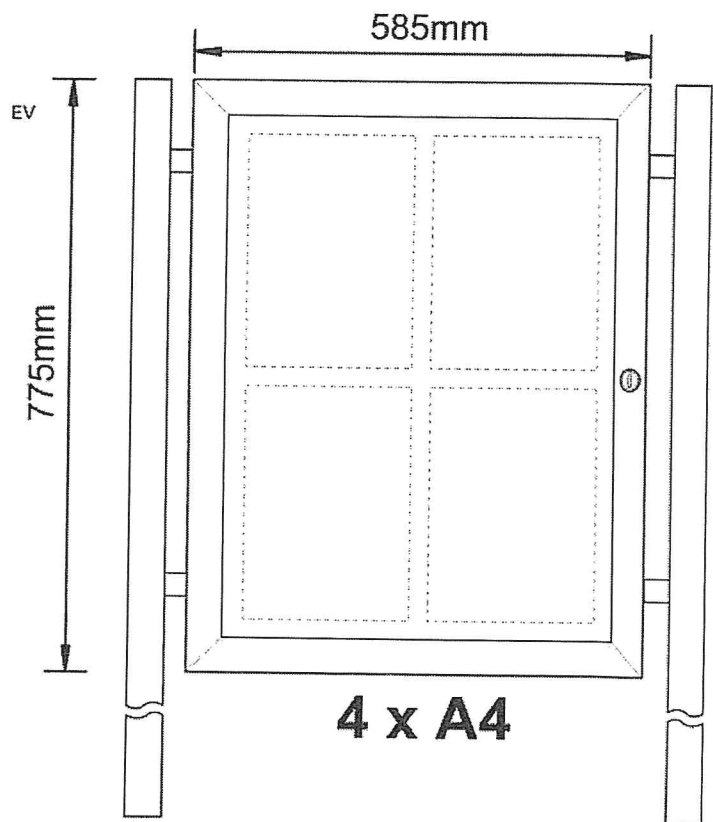
Detailplan vom Kern  
des Ortsteils Felde  
(ca. 1 : 25.000)

Format: 120 x 85 cm

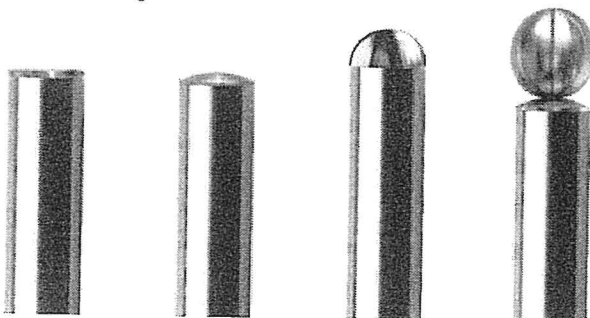




Schaukasten zur Aufnahme von 4  
Blatt A4  
Aussenmaß: 585 x 755 x 38 mm  
silbern eloxiertes Aluminium-  
gehäuse, magnethaftend/optional  
LED-Beleuchtung, Schwenktür mit  
Sicherheitsglas



Die Abschlüsse der Schilderanlagen  
können sowohl Flach als auch  
gewölbt oder mit Kugel sein.



# Gemeinde Riede

## Beschlussvorlage

( X ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> S/R3/448-03 S/R3/449-06	<b>Datum</b> 17.08.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> R.3.17.168
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Riede	22.09.15	12				

### Bisheriger Beratungsgang:

**Betreff:** Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Verden und den Städten und Gemeinden

---

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt die in der Anlage beigefügte Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Verden und den Städten und Gemeinden.

### Sachverhalt:

Die Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten regelt seit 1995 die Wahrnehmung der Aufgaben durch die in der Verantwortung der Städte und Gemeinden stehenden Kindertagesstätten im Innenverhältnis mit dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ist diese Vereinbarung mehrmals den rechtlichen und fachlichen Entwicklungen angepasst worden. Zuletzt ist neben der Investitionskostenförderung ab dem 01.01.2013 eine Betriebskostenförderung von jährlich mindestens 1.200.000,00 € vereinbart worden.

Nun hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.07.2015 einstimmig

- den gemeinsam mit den Kommunen erarbeiteten Ausstieg aus der Investitionskostenförderung und
- die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen pauschaliert mit einem Kreiszuschuss nach § 74 SGB VIII in Höhe von jährlich mindestens 3 Mio € zu fördern beschlossen.

Dies wird von der finanziell abnehmenden Bedeutung der Investitionskostenförderung begünstigt, da mittelfristig von ausreichenden Räumlichkeiten ausgegangen werden kann. So können höhere Bedarfe an Krippenplätzen durch eine aus demografischen Gründen abnehmende Zahl der über Dreijährigen aufgefangen werden. Von steigender Bedeutung, auch im Hinblick auf die Betreuungsqualität, sind hingegen die hauptsächlich personalwirtschaftlich geprägten Betriebskosten.

Für die auslaufende Investitionskostenförderung sind im § 3 Regelungen für den Übergang getroffen worden. Nach Abs. 1 fördert der Landkreis grundsätzlich bis zum 31.12.2016 Investitionsvorhaben, wenn diese Vorhaben bis zum 30.06.2015 dem Landkreis mitgeteilt wurden. Die Samtgemeinde hat die Erweiterungsbauten an den Kindergärten Riede und Thedinghausen gemeldet. Der vollständige Förderantrag muss bis zum 30.11.15 beim Landkreis eingegangen sein. Der Förderantrag ist vollständig und entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind. Die Investitionsmaßnahme muss bis zum 31.12.2017 abgeschlossen sein und die Rechnung vor diesem Datum ausgestellt.

Bestehende (im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene) Mietverträge werden bis zum 01.01.2021 gefördert.

Nach Auffassung des Landkreises war die Umstellung auf eine Betriebskostenförderung nicht im Rahmen einer Änderung umzusetzen und deshalb ist eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Das Förderverfahren ist einfach und richtet sich nach den Kinderzahlen im Kindertagesstättenbedarfsplan. Der Landkreis schließt auch die nicht im Landkreis Verden betreuten Kinder in seine Förderung mit ein. Den anteiligen Zuschuss erhält die Wohnsitzgemeinde. Förderansprüche von Kindertageseinrichtungen außerhalb des Landkreises für die Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Verden sind von den Vertragspartnern zu prüfen und ggf. zu befriedigen.

Förderansprüche nach § 74 SGB VIII für Investitionsmaßnahmen Dritter –im Rahmen der abgestimmten Kindertagesstättenbedarfsplanung – sind gleichermaßen auslaufend. Die Kommunen haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkenden freien Träger der Jugendhilfe mit Angeboten der Kindertagesbetreuung (hier: Waldkindergarten, Wulmstorfer Kindergruppe, Lebenshilfe und Werder Wichtel) über diese vertragliche Änderung zu informieren.

Der GD



## Vereinbarung

### über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis Verden,  
vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

die Stadt Achim,  
vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Verden (Aller),  
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Dörverden,  
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Kirchlinteln,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Flecken Langwedel,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Flecken Ottersberg,  
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Oytzen,  
vertreten durch den Bürgermeister,

die Samtgemeinde Thedinghausen,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die Gemeinde Blender,  
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Emtinghausen,  
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Riede,  
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Thedinghausen,  
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

- im Folgenden Gemeinde genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

## § 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Dem Landkreis Verden obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) u. a. die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich der Verantwortung für die Planung nach §§ 22, 22a, 24, 24a und 90 SGB VIII i. V. m. dem Nieders. Kindertagesstättengesetz (Nds. KiTaG). Die Gemeinde erklärt sich bereit, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Landkreis bei der Durchführung dieses Teilbereiches der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen, wobei das Ziel verfolgt wird, die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich zu erhalten, die notwendige Bürger-nähe sicherzustellen und die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass ungeachtet der Beteiligung der Gemeinde bei der Durchführung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dem Landkreis sowohl die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) als auch die Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) obliegt. Insbesondere sind die nach dem Gesetz bestehenden Leistungsverpflichtungen dem Leistungsberechtigten gegenüber vom Landkreis zu erfüllen. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die Passivlegitimation des Landkreises in entsprechenden Rechtsmittelverfahren unterrichtet die Gemeinde den Landkreis über die zu erstellende Konzeption (§ 22a SGB VIII) und die Zugangs- und Auswahlregeln, z. B. durch Satzung (s. auch § 24 Abs. 4 SGB VIII).  
Geregelt wird in dieser Vereinbarung lediglich die interne Freistellung von diesen Leistungsverpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.
- (3) Die Vereinbarung bezieht sich auf Tageseinrichtungen für Kinder i. S. der Begriffsbestimmung des § 1 Nds. KiTaG (Kindertageseinrichtungen).

## § 2

Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde führt für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i. V. m. dem Nds. KiTaG zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ergebenden Aufgaben des Landkreises nach den Maßgaben des SGB VIII und dem Nds. KiTaG durch und stellt damit gleichzeitig den Landkreis von allen sich in diesem Zusammenhang aus dem Gesetz ergebenden Leistungsverpflichtungen frei. Dabei verpflichten sich die Gemeinden, die Aufgaben „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz - soweit er sich nach dieser Vereinbarung als Aufgabe der Gemeinde aus den gesetzlichen Vorgaben und der gemeinsam mit dem Landkreis abgestimmten Bedarfsplanung herleiten lässt - erfüllen kann.  
Die Gemeinden stellen den Landkreis von sämtlichen Kosten, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung entstehen, frei.  
Die vorstehende Aufgabenwahrnehmung erstreckt sich auf die in den Gemeindegebieten bestehenden oder künftig vorhandenen Tageseinrichtungen, gleich welcher Trägerschaft.
- (2) Es steht der Gemeinde frei, die Aufgaben nach Abs. 1 in eigener Trägerschaft durchzuführen oder sich eines Trägers der freien Jugendhilfe zu bedienen.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 eines Trägers der freien Jugendhilfe bedient, obliegt der Gemeinde insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74a i. V. m. § 74 SGB VIII. Die Gemeinde stellt damit den Landkreis von entsprechenden Leistungen frei.

§ 3  
Investitionsförderung und Miete

- (1) Der Landkreis fördert bis zum 31.12.2016

Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungen von Kindertageseinrichtungen einschließlich der notwendigen Erstausrüstung der Kindertageseinrichtungen und der dazugehörigen Kinderspielplätze,

Umbauten,

Grundsanierungen von Gebäuden,

Ersatzbeschaffungen von Mobiliar in Gruppenräumen bei Investitionskosten von mindestens 5.000,00 €

der Gemeinden und der freien Träger der Jugendhilfe mit 50 % der anzuerkennenden und nachzuweisenden Kosten. Bei Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungen wird die Höhe der förderungsfähigen Kosten auf 16.500,00 € je nach § 45 SGB VIII genehmigtem Platz begrenzt.

Grundstücks- und Erschließungskosten bleiben bei der Ermittlung der förderungsfähigen Baukosten unberücksichtigt.

- (2) Bei Trägern von Kindertageseinrichtungen mit Einzugsbereich über den Landkreis Verden hinaus wird die Förderung nach Abs. 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Fremdbelegung zur Gesamtbelegung gekürzt.
- (3) Zuwendungen des Landes sind auszuschöpfen und vor Ermittlung der Kreiszuwendung von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.
- (4) Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen i. S. d. Abs. 1 und deren Umfang müssen dem Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen nach § 13 Nds. KiTaG entsprechen.

Dieser kreisweite Bedarfsplan wird für jedes Gemeindegebiet unter Berücksichtigung des vorhandenen Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und des entsprechenden Bedarfs an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien aufgestellt und jährlich fortgeschrieben.  
 § 24a Abs. 2 SGB VIII ist dabei besonders zu beachten.

Die insoweit von der Gemeinde zu treffenden Ermittlungen, Feststellungen und Beschlüsse teilen sie dem Landkreis im Rahmen des Aufstellungs- und Fortschreibungsverfahrens mit. Die nach § 24a Abs. 2 SGB VIII erforderlichen Feststellungen und Beschlüsse für das gesamte Kreisgebiet obliegen formal den Gremien des Landkreises.

- (5) Die Höhe der förderungsfähigen Baukosten und Kosten der Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung werden nach den Bestimmungen der VOB/VOL (Kostenschätzung nach DIN 276) ermittelt und bestimmt.
- (6) Zuwendungen nach Abs. 1 werden in der Regel im Haushaltsjahr, das dem Baubeginn folgt, finanziert. Zur Vermeidung von Belastungsspitzen des Kreishaushaltes kann der Landkreis die Finanzierung der Förderung der kommunalen Vorhaben auf längstens drei Haushaltsjahre verteilen.

- (7) Wird ein nach Abs. 1 gefördertes Vorhaben aus einem Grunde, den der Träger zu vertreten hat, vor Ablauf von 20 Jahren nach Fertigstellung nicht zweckentsprechend verwendet oder wird die Einrichtung geschlossen, so kann der Landkreis die Zuwendung von dem jeweiligen Träger anteilig zurückfordern.
- (8) Die förderungsfähigen Kosten nach Abs. 1 sind auf 16.500,00 € für jeden nach § 45 SGB VIII genehmigten Platz begrenzt. Zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 24 SGB VIII in der Fassung bis zum 31.07.2013 als auch in der Fassung ab dem 01.08.2013 betragen die förderungsfähigen Kosten für jeden nach Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII genehmigten Krippenplatz 27.500,00 €.
- (9) Nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 fördert der Landkreis anstelle der förderungsfähigen Herstellungskosten die Kaltmiete der angemieteten Räume für eine Tageseinrichtung mit einem jährlichen Kreiszuschuss in Höhe von 50 % der anzuerkennenden und nachzuweisenden Kosten für die durch Betriebserlaubnis genehmigten Räume der Tageseinrichtungen, höchstens mit 10.000,00 € je Gruppe jährlich und längstens für 20 Jahre nach erstmaliger Erteilung der Betriebserlaubnis. Der Kreiszuschuss wird anteilig gekürzt, wenn die Tageseinrichtung/die Gruppe im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet wird. Bestehende oder vor dem 31.12.2015 im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene Mietverträge werden noch bis zum 01.01.2021 gefördert.
- (10) Die Kreiszuwendung nach Abs. 9 schließt eine Investitionsförderung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 nicht aus. Die danach förderungsfähigen Baukosten müssen mindestens 30.000,00 € betragen, die Kreiszuwendung somit mindestens 15.000,00 €. Diese Investitionsförderung darf zusammen mit der Förderung nach § 3 Abs. 9 die mögliche Kreiszuwendung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 nicht übersteigen. In diesem Fall wird die Investitionsförderung vorrangig durchgeführt, und die Förderung der Kaltmiete erfolgt bis zum Erreichen der Höchstbetragsförderung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8.
- (11) Förderungsfähige Investitionsmaßnahmen der Gemeinden und der freien Träger, für die der Landkreis noch keinen Förderbescheid erteilt hat, fördert der Landkreis, wenn
- der vollständige Förderantrag der Gemeinde oder des freien Trägers am 30.11.2015 beim Landkreis eingegangen ist. Der Förderantrag ist vollständig und damit entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis 30.06.2015 die geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger mit,
- die geförderte Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2017 abgeschlossen ist, d. h. die Rechnung vor dem 31.12.2017 ausgestellt wurde. Der Betrieb muss zum 01.08.2018 aufgenommen sein. Nach dem 31.12.2017 in Auftrag gegebene oder durchgeführte Arbeiten sind nicht förderungsfähig. Der Verwendungsnachweis muss dem Landkreis bis zum 28.02.2018 vorgelegt werden.

#### § 4

#### Betriebskostenförderung

- (1) Der Landkreis fördert ausschließlich Aufwendungen gem. § 59 Nr. 4 GemHKVO für den laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Niedersächsisches KiTaG mit einem jährlichen Zuschuss an die Vertragspartner von mindestens 3.000.000,00 €.

Eine Förderung von Investitionen gem. § 59 Nr. 24 GemHKVO ist damit ab dem 01.01.2018 ausgeschlossen.

- (2) Eine Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung für die am 01.10. des Vorjahres in den Zuständigkeitsbereichen der Vertragspartner betreuten Kinder

unter drei Jahren (drei Jahrgänge) mit 70 % des Kreiszuschusses nach Abs. 1 und

von drei Jahren bis zur Einschulung mit 30 % des Kreiszuschusses nach Abs. 1

mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, die mit mind. 20 Wochenstunden betreut und gefördert werden.

Die Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

### § 5

#### Tagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23 und 24 i. V. m. § 91 SGB VIII) bleibt unverändert Aufgabe des Landkreises. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hat Vorrang gegenüber der Förderung von Kindern in Tagespflege, wobei das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) zu beachten ist.

### § 6

#### Änderung und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen.

### § 7

#### Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung bis zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des folgenden Jahres schriftlich kündigen. Mit der Wirksamkeit der Kündigung wird die gesamte Vereinbarung mit der Folge unwirksam, dass auch die Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung entfallen.

§ 8  
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 03.07.1995 i. d. F. vom 21.12.2013 außer Kraft.

Verden (Aller), \_\_\_\_\_ 2015

LANDKREIS VERDEN  
Der Landrat

Stadt Achim

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Stadt Verden (Aller)

Gemeinde Dörverden

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Gemeinde Kirchlinteln

Flecken Langwedel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Flecken Ottersberg

Gemeinde Oyten

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Gemeinde Blender

Gemeinde Emtinghausen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister                      Gemeindedirektor

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister                      Gemeindedirektor

Gemeinde Riede

Gemeinde Thedinghausen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister                      Gemeindedirektor

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister                      Gemeindedirektor

Samtgemeinde Thedinghausen

\_\_\_\_\_  
Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

An  
die Städte Achim und Verden,  
die Samtgemeinde Thedinghausen,  
zugleich für die Mitgliedsgemeinden, die von  
der Option gem. § 18 Abs. 2 AGKJHG  
Gebrauch gemacht haben und  
die Flecken und Gemeinden  
Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel,  
Ottersberg und Oyten

**Eingegangen**

10. Aug. 2015

Samtgemeinde  
Thedinghausen

Fachdienst

**Jugend und Familie**

Ihr Schreiben vom:

Holger Badenhoop  
Mein Zeichen 51 13 01  
Tel.: (0 42 31) 15-369 Fax: 15-10369  
E-Mail: Holger-Badenhoop@landkreis-  
verden.de

Eingang West: Zimmer 0022

Besuchszeiten: Nutzen Sie bitte die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung  
Im Übrigen: Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Verden (Aller), 04.08.2015

## Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.07.2015 einstimmig

- den gemeinsam erarbeiteten Ausstieg aus der Investitionsförderung für Kindertageseinrichtungen und
- die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen pauschaliert mit einem Kreiszuschuss nach § 74 SGB VIII in Höhe von jährlich mindestens 3 Mio € zu fördern

beschlossen.

Der Entwurf der Vereinbarung liegt Ihnen vor (siehe Kreistagsinformationssystem 51.17.532 – B) und wird parallel in Ihren politischen Gremien beraten. Geben Sie mir bitte Nachricht, damit die Unterzeichnung der Vereinbarung vorbereitet werden kann.

Für die auslaufende Investitionskostenförderung trifft § 3 die Regelungen für den Übergang. Nach Abs. 1 fördert der Landkreis grundsätzlich bis zum 31.12.2016 mit den Maßgaben zu folgenden Stichtagsregelungen:

### 30.06.2015

Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis 30.06.2015 die geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger mit.

### 30.11.2015

Der vollständige Förderantrag der Gemeinde oder des freien Trägers ist beim Landkreis eingegangen. Der Förderantrag ist vollständig und damit entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind.

### 31.12.2015

Bestehende (im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene) Mietverträge werden bis zum 01.01.2021 gefördert.

31.12.2017

Die geförderte Investitionsmaßnahme ist abgeschlossen. Die Rechnung ist vor diesem Datum ausgestellt.

01.08.2018

Der Betrieb ist aufgenommen.

28.02.2018

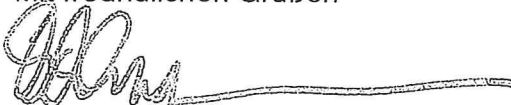
Der Verwendungsnachweis liegt dem Landkreis vor.

Danach sollten alle geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger dem Landkreis für die Planung des Haushaltes mitgeteilt sein. Ich habe die mir bekannten geplanten Vorhaben in der anliegenden Liste zusammengestellt, um den Zuschussbedarf für den Vertragspartner Landkreis einschätzen zu können.

Bitte überprüfen Sie Ihre Vorhaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zum jetzigen Kenntnisstand. Ergänzungen bzw. eine veränderte Planung teilen Sie mir bitte bis zum 1.09.2015 mit.

Ich gehe davon aus, dass Sie die in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkenden freien Träger der Jugendhilfe mit Angeboten der Kindertagesbetreuung über diese vertragliche Entwicklung informieren. Förderansprüche nach § 74 SGB VIII für Investitionsmaßnahmen Dritter – im Rahmen der abgestimmten Kindertagesstättenbedarfsplanung – sind gleichermaßen auslaufend.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bohlmann', followed by a long horizontal line extending to the right.

Bohlmann

Stadt / Gemeinde	Investitionsvorhaben	Kreiszuwendung (förderungsfähige Gesamtkosten ./i. LZW, 50% = KRZW)	Kreiszuwendung 2015 (im Haushalt veranschlagt)	Kreiszuwendung 2016 (im Haushalt nicht veranschlagt)	Fördervolumen je Gemeinde
Verden	Lebenshilfe Verden e.V., Energetische Sanierung	20.000,00 €		20.000,00 €	140.000,00 €
	Kindergarten Carl-Hesse-Str. (Außenstelle Jahnschule)	120.000,00 €		120.000,00 €	
Achim	Kindergarten Baden (Anbau /Möbiliar)	340.000,00 €	340.000,00 €		3.195.000,00 €
	Kindergarten Achim Nord (Neubau ohne Möbiliar)	400.000,00 €		400.000,00 €	
	Umbau KiTa Uesen/Osterfeld (Landesförderung 231.000,00)	400.000,00 €	400.000,00 €		
	KiTa Blerden, Lebenshilfe (Ersatzneubau + 1 Krippengruppe)	1.350.000,00 €	1.350.000,00 €		
	KiTa St. Laurentius, Krippenerweiterung 2016	15.000,00 €		15.000,00 €	
	Erweiterung KiTa Uphusen (3 Gruppen)	440.000,00 €	440.000,00 €		
Erweiterung KiTa Uphusen (2 Hortgruppen)	250.000,00 €		250.000,00 €		
Kirchlinteln	Gemeinde Kirchlinteln, Krippenneubau (noch ohne Standort)	160.000,00 €		160.000,00 €	160.000,00 €
Langwedel	Kindergarten Daverden ( 2 Krippengruppen neu)	520.000,00 €		520.000,00 €	520.000,00 €
Ottersberg	Bau Ruheraum Waldorfindergarten Ottersberg	10.000,00 €		10.000,00 €	
Oyten	ev. Kindergarten Oyten, Krippe u. Neubau Küche	190.000,00 €	190.000,00 €		305.000,00 €
	Kath. Kindergarten Oyten, Krippe	115.000,00 €	115.000,00 €		
	Schaffung 30 neuer Krippenplätze				
Thedinghausen	SG Thedinghausen, KiTa Thedinghausen (2 KrGr)	320.000,00 €	320.000,00 €		530.000,00 €
	SG Thedinghausen, KiTa Riede Erweiterung	210.000,00 €			
		4.860.000,00 €	3.155.000,00 €	1.495.000,00 €	